

## **Benutzungsbewilligung**

Die Bewilligung wird von der Magistratsabteilung 51 (MA 51) schriftlich erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.

Die MA 51 behält sich das Recht vor, bereits genehmigte Trainingsstunden zu widerrufen, wenn die Trainingshalle nicht entsprechend ausgenutzt, die Trainingsstunden nicht eingehalten, die Trainingshalle nicht widmungsgemäß verwendet, oder die Auflagen dieser Benutzungsbewilligung nicht eingehalten werden.

Die MA 51 behält sich das Recht vor, bereits genehmigte Trainingsstunden im Bedarfsfall (wie z.B. Internationale Meisterschaften, Turniere) kurzfristig an andere Verbände weiter zu geben. Bei längerfristigem Ausfall werden nach Möglichkeit Ersatztermine angeboten.

### **Benutzungsvorschriften**

1. Die Benützung der Sporthalle wird ausnahmslos nur für sportliche Zwecke gestattet.
2. Während der Trainingszeiten ist der Aufenthalt, auf der Trainingsfläche, ausschließlich für trainierende Personen/Trainer\*innen gestattet!
3. Ein vom benützenden Verein zu bestimmende/r Funktionär\*in übernimmt vor Beginn der Benützung die Objekte mit ihren Einrichtungen und übergibt diese nach Beendigung des Trainings wieder dem Hallenpersonal. Alle Schäden, welche über die normale Abnutzung hinausgehen, werden von der MA 51 bzw. dem Hallenbetreiber behoben und sind von dem/der Benutzer\*in zu bezahlen.  
Der/Die verantwortliche Funktionär\*in des Vereines hat für einen geregelten Ablauf des Trainings und für die Einhaltung der Hallenordnung durch die Akteur\*innen zu sorgen.  
Den Anordnungen der MA 51 bzw. ihres Hallenaufsichtsorganes ist unbedingt Folge zu leisten.
4. Die zur Benützung überlassenen Turngeräte müssen vor jeder Ingebrauchnahme von einem verantwortlichen Organ des/der Benutzer\*in geprüft werden, ob sie sich in sportgerechten Zustand befinden; schadhafte Geräte dürfen nicht benützt werden. Die Turngeräte müssen möglichst geschont und nach dem Gebrauch wieder auf ihren Abstellort gebracht werden. Vorgefundene oder selbst verursachte Beschädigungen in der Sporthalle und an seiner Einrichtung sind sofort dem Hallenaufsichtsorgan zu melden. Eigene Turngeräte dürfen in den Geräteräumen nicht eingestellt werden. Gemeindееigene Turn- und Spielgeräte dürfen aus der Sporthalle nur mit besonderer Erlaubnis der Verwaltung (MA 51) entlehnt werden.  
Die Turngeräte müssen mit besonderer Vorsicht transportiert werden.

5. Das Betreten des Innenraumes der Sporthalle und der Trainingsplattform ist nur mit absatzlosen, gereinigten Sportschuhen mit einer Sohle, die auf dem Hallenboden keine Spuren (Abrieb) hinterlässt, gestattet.

## **Haftung**

Die MA 51 übernimmt für Geld, Wertgegenstände und Kleidung keinerlei Haftung (Aktive und Besucher\*innen) innerhalb der gesamten Sporthalle und der anschließenden Freianlage. Dies gilt auch in vollem Umfang für jede Art von Verletzungen. Diesbezüglich hält der/die Benutzer\*in die Stadt Wien Schad- und klaglos.

## **Allgemeine Vorschriften**

1. In der gesamten Sporthalle besteht ein allgemeines Rauchverbot.
2. Der Alkoholkonsum ist in der gesamten Sporthalle verboten - außer im Buffetbereich bei Veranstaltungszeiten.
3. Dem/Der Benutzer\*in ist es nicht gestattet, eigene oder fremde Werbung, welcher Art immer im gesamten Sporthallen- und Freianlagenbereich durchzuführen, bzw. etwas zu verkaufen, zu verschenken oder zu verteilen. Die Anbringung von Ankündigungstafeln, Bildern und dgl. ist in der gesamten Sporthalle an eine Bewilligung der Verwaltung (MA 51 bzw. des Hallenerhalters) gebunden.
4. Der/Die Benutzer\*in ist auch nicht berechtigt, Trainings- und Wettkampfzeiten an andere Vereine weiterzugeben.
5. Die MA 51 wird laufend die Frequenz des Trainingsbetriebes kontrollieren.
6. Die Veranstalterin/der Veranstalter hat die notwendigen behördlichen Genehmigungen zu erwirken und der MA 51 – Sport Wien, unmittelbar nach Erhalt, vorzulegen.
7. **Ansuchen für Spiele (Trainings-, Test- und Meisterschaftsspiele bzw. Wettkämpfe), während der eigenen Trainingszeiten, müssen spätestens 3 Werktage vor der Austragung per E-Mail bei der MA 51- Sport Wien einlangen. Ansuchen sind ausnahmslos über den Fachverband und fristgerecht einzubringen.**
8. **Sollte die im Punkt 7. angeführte Auflage nicht eingehalten werden, dürfen die Spiele nicht stattfinden.**

9. Bei allen Spielterminen muss für den gesamten Zeitraum der Veranstaltung, insbesondere zusätzlich auch für den Tribünenbereich, eine entsprechende Anzahl an Personen für den Ordnerdienst bereitgestellt werden. Eine Nutzung des Tribünenbereichs ohne entsprechenden Ordnerdienst ist nicht gestattet.
10. Zur Gewährleistung eines reibungslosen und sicheren Ablaufs der Veranstaltung/en sind für jede Veranstaltung eine entsprechende Person als Ordner (Erwachsen ab 18 Jahren) abzustellen, die als solche erkennbar sein müssen. Der Veranstalter hat das Ordnerpersonal nachweislich über die ihnen übertragenen Aufgaben zu informieren und entsprechend zu schulen.
11. Als Ordner können alle erwachsenen Personen – ab 18 Jahren – (Z.B. Trainer\*innen, Elternteile, usw.) herangezogen werden.
12. Vor Beginn der Veranstaltung ist von der vom Verband bzw. Verein bestimmten verantwortlichen Ansprechperson – nach namentlicher Bekanntgabe an das Hallenaufsichtsorgan – ein "Übernahme-Formular" bzw. nach Veranstaltungsende ein "Rückgabe-Formular" auszufüllen.
13. Als Einsatz für die Garderobenschlüssel ist ein amtlicher Lichtbildausweis zu hinterlegen. Rückgabe des Ausweises bei retournieren der Schlüssel.
14. Sämtliche Dekorationsmaterialien und Ausschmückungen, sowie oberhalb von Verkehrswegen situierte Plakate, Tafeln, Aufhänger, Schilder und dergleichen müssen mindestens der Klassifizierung schwerbrennbar, schwachqualmend (Q1) und nichttropfend (Tr1) gemäß der ÖNORM A 3800-1:2005-11-01 (Brandverhalten von Materialien, ausgenommen Bauprodukte - Teil 1: Anforderungen, Prüfungen und Beurteilungen) bzw. der ÖNORM B 3822:2010-06-15 (Brandverhalten von Ausstattungsmaterialien - Dekorationsartikel - Prüfung und Klassifizierung) entsprechen.  
Als Nachweis über das Brandverhalten müssen Klassifizierungsberichte von einer akkreditierten Prüfstelle in deutscher Sprache sowie Materialmuster und Bestätigungen der Verlege- bzw. Lieferfirmen, aus denen hervorgeht, dass die befindlichen Produkte jenen der Klassifizierungsberichte oder Prüfberichte entsprechen, bereitgehalten werden. Die entsprechenden Nachweise, Materialmuster, Lieferbestätigungen oder Rechnungen sind auf Verlangen jederzeit vorzulegen.  
Schwerbrennbar imprägnierte zur Ausschmückung von Räumen verwendete Materialien sind nach jeder Reinigung, die eine Beeinträchtigung der Imprägnierung erwarten lässt (z.B. shampooen) längstens, jedoch alle zwei Jahre neu zu imprägnieren. Ein Nachweis (Attest) über die fachgemäß durchgeführte Imprägnierung ist auf Verlangen jederzeit vorzulegen.
15. Kindern bzw. Jugendlichen ohne Aufsichtsperson ist der Aufenthalt ausschließlich im Foyer gestattet. Wettkämpfe bzw. Spiele dürfen frühestens 30 Minuten nach Öffnung der Sporthallen angesetzt werden.

16. Der Spielplan ist so anzusetzen, dass die letzten Spiele im Normalbetrieb um 21:30 Uhr abgeschlossen sind. Somit kann der Spielbetrieb im Falle einer Verlängerung bis zum Ende des Veranstaltungsbetriebes gewährleistet werden.
17. Das Sporthallenareal ist bis 22:30 Uhr zu verlassen!
18. Jede/r Benutzer\*in hat dafür zu sorgen, dass nur Sportler\*innen seiner/ihrer Vereinszugehörigkeit am Übungsbetrieb teilnehmen. Wenn vereinsfremde Sportler\*innen oder Vereine am Training teilnehmen wollen, werden von dieser/m/n – gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 26.04.2002, Pr.Z. 01475/2002 - GJS – je Stunde der vom berechtigten Wiener Verein benützten Zeit in den Hallenbetrieben € 5,31 inkl. USt. für eine Einzelperson bzw. € 35,46 inkl. USt. für eine Mannschaft (ganzer Verein) zusätzlich eingehoben. Alle Gebühren und Entgelte werden um jenen Prozentsatz erhöht, der sich aufgrund des VPI zum jeweiligen Stichtag ergibt.

**Mit der Annahme der Benützungsbewilligung akzeptiert der/die Benutzer\*in die vorgenannten Bedingungen und verpflichtet sich, die Hallenordnung einzuhalten.**

Saison 2024/2025